



TABOK

TABOK TRUST (Reg. no. ITrust 8787/03)

GERMAN VERSION

TABOK TRUST

1. FAKTEN UND PRAKTIKEN

SUMMARY OF FACT AND PRACTICE

2. VOLLMACHTSERKLÄRUNG

LETTERS OF AUTHORITY

3. SÜDAFRIKANISCHE AKADEMIE FÜR WISSENSCHAFT UND KÜNSTE : STANDPUNKTE

SOUTH AFRICAN ACADEMY FOR SCIENCE AND ARTS: STANDPOINTS



TABOK

TABOK TRUST (Reg. no. ITrust 8787/03)

Posbus 15286
LYTTELTON 140

Tel: 012 6442234/5
Fax: 012 6442232
086 5055187
Mobil: 083 2696449

G&M Gebou Warrenstr 111
LYTTELTON, 0140
E-Mail: admin@tabok.co.za
Web: www.tabok.co.za

AN DIE ZUSTÄNDIGEN ABTEILUNGEN

FAKTEN, PRAKTIKEN UND AUFTRAG

TABOK TRUST

Tabok Trust ist ein Public Trust, der gemäß Artikel 31(1) der Verfassung der Republik Südafrika (RSA) amtlich zugelassen ist. Nach den Gesetzen der RSA kann ein Public Trust im Namen seiner Mitglieder, für die er eingerichtet wurde, tätig werden.

Wir wurden als Public Trust schon am 10. Dezember 2003 eingetragen. Sie finden anbei eine Kopie der Bescheinigung der amtlichen Eintragung unter der Nummer I TRUST 8787/03, die vom Rechtspfleger des obersten Gerichtshofs der RSA genehmigt wurde.

REGISTRIERUNGSVERFAHREN

TABOK TRUST

Für die Registrierung im Jahr 2003 mussten wir vor dem obersten Gerichtshof in Südafrika nachweisen, dass wir keine politische, extremistische oder wie immer geartete oppositionelle Organisation sind und auch kein Unternehmen, sondern eine Organisation für sportliche und kulturelle Angelegenheiten. Der Gerichtshof hat uns daraufhin überprüft, unseren Antrag auf eine amtliche Eintragung angenommen und eine Bescheinigung dieser amtlichen Eintragung ausgestellt. Danach mussten wir uns bei allen entsprechenden staatlichen Stellen anmelden und wurden ordnungsgemäß registriert und anerkannt.

Folgende Nummern sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

SARS: TAX Ref:	0089549158
VAT Ref:	4840240008
LBS Ref:	7880765880
UIF Ref:	U880765880

Das offizielle LOGO des Tabok Trust wurde beim Department of Trade and Commerce (CIPRO) (Ministerium für Handel und Gewerbe) im Februar 2008 eingetragen unter der Nummer:

Tabok Trust stützt sich auf drei Säulen, um die Kultur, Sprache und Religion der Afrikaaner zu fördern und zu pflegen:

- Tabok Trust, eine öffentlich-rechtliche Organisation für Afrikaaner generell
- Tabok Werkgeversorganisatie, ein Arbeitgeberverband für private und unabhängige Schulen
- Nasionale Afrikaaner Volkseise Sport Federasie (NAVSFED), ein Sportbund

NAVSFED

Die NAVSFED wurde nach den Bestimmungen des Artikels 2.4 der vom Rechtspfleger des Obersten Gerichtshofs von Südafrika genehmigten Satzung des Tabok Trust eingerichtet.

Dieser Sportbund wurde am 6. Oktober 2006 mit einer eigenen Satzung gegründet, die bei einer nationalen Generalversammlung kultureller Organisationen der Afrikaaner verabschiedet wurde. Die NAVSFED-Satzung entspricht internationalen Vorschriften für Sport und Kultur und ist unter www.navsfed.co.za verfügbar.

Das offizielle LOGO von Navsfed wurde am 26. Februar 2007 unter der Nummer 2007 / 04026 beim Department of Trade and Commerce eingetragen. Seit 2006 bauen wir auf eigene Kosten lokale Strukturen in Form von unabhängigen Sport- und Kultur-Clubs auf und haben auch schon an internationalen sportlichen Ereignissen teilgenommen. So waren wir bei Veranstaltungen in folgenden Ländern dabei:

Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien und Luxemburg.

VERFASSUNG DER RSA

Die Registrierung und Arbeitsweise von Tabok Trust beruhen auf der Verfassung der RSA sowie lokalen und internationalen Gesetzen.

Die Verfassung der RSA räumt in mehreren Artikeln den verschiedenen eigenständigen Gruppe in der RSA das Recht ein, ihre Sprache, Kultur und Religion auszuüben und beizubehalten:

So schreibt Artikel 6 den Schutz der 11 Sprachen vor.

In Artikel 9 (3) heißt es, dass die jeweilige Regierung die verschiedenen ethnischen Minderheiten, ihre Kultur, Sprache und Religion nicht benachteiligen darf. In diesem Artikel wird der Staat zudem verpflichtet, alle Minderheiten dabei zu unterstützen, ihre diesbezüglichen Rechte zu erhalten und auszuüben.

In Artikel 18 ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit festgelegt.

Artikel 29 (2), (3) und (4) garantiert das Recht auf unabhängige Privatschulen mit eigenem Lehrplan, eigenen Gebäuden sowie **sozialen Strukturen, die die Kultur, Sprache und Religion widerspiegeln. Diese Schulen haben genauso ein Anrecht auf staatliche Fördermittel wie vergleichbare staatliche Schulen.**

Artikel 31(1) gesteht den verschiedenen Minderheiten in der RSA zu, ihre eigenen kulturellen, sprachlichen und religiösen Organisationen zu gründen, die dem Erhalt und der Pflege ihrer eigenen Kultur, Sprache und Religion innerhalb der Gesamtheit der Nation dient. Tabok Trust und Navsfed sind derartige Organisationen und als solche amtlich registriert.

In Artikel 235 der Verfassung der RSA ist festgelegt, dass solche Organisationen als private und unabhängige Vereinigungen in der RSA agieren können.

Gemäß Artikel 185 der Verfassung der RSA muss eine legale, unabhängige Vereinigung, die die Aufgabe hat, die Rechte von Minderheitengruppen zu fördern und zu garantieren, deren Kultur, Sprache und Religion praktizieren können, dabei aber die gleichen Rechte anderer Gruppen respektieren.

Artikel 39 (1) (b) der Verfassung der RSA schreibt vor, dass jeder Gerichtshof sowie jedes Strafgericht und Gericht bei der Auslegung der Verfassung der RSA das Völkerrecht berücksichtigen muss.

VÖLKERRECHT

Das Völkerrecht erkennt die Rechte verschiedener Minderheiten an und stützt sich auf vier Grundmerkmale, die Minderheiten kennzeichnen und die man in den verschiedenen Resolutionen der Vereinten Nationen und Internationalen Vereinbarungen findet. Diese vier Merkmale sind ethnische Zugehörigkeit, Kultur, Sprache und Religion.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf folgende UN-Entscheidungen, -Vereinbarungen und entsprechende Dokumente verweisen, die von allen Ländern der Welt, darunter Irland, Großbritannien, Frankreich und auch die RSA, angenommen und unterzeichnet wurden:

1. Die Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die von der Generalversammlung in der Resolution 47/135 am 18. Dezember 1992 verabschiedet wurde. Kopie anbei.
2. Die Bestimmungen in Artikel 27 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, die zu den Rechten von Angehörigen ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gehören.

Über diese Resolutionen und Bestimmungen hinaus möchte ich auch auf das Dokument der Vereinten Nationen mit dem Titel MENSCHENRECHTE ETHNISCHER MINDERHEITEN (Staatliche Verpflichtungen) verweisen (siehe Anlage), in dem im letzten Abschnitt auf der ersten Seite klar gesagt wird, dass die Rechte von Minderheiten auch das Recht auf Bildung, Beschäftigung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Unterkunft und sozialen Diensten einschließen. Dazu gehören auch die spezifische Kultur, Sprache und Religion. Kultur als Lebensstil beinhaltet auch Sport.

DIE SITUATION IN DER RSA

Neben dem erwähnten Dokument lege ich auch eine sehr wichtige Studie der South African Academy for Science and Arts (Südafrikanische Akademie für Wissenschaft und Künste) bei, in dem auf die verschiedenen Minderheiten in der RSA eingegangen wird. Ich bin davon überzeugt, dass diese Studie, die einen guten Überblick über die Vielfalt der südafrikanischen Situation gibt, Ihr Interesse wecken wird. Ich kann in diesem Zusammenhang auch bestätigen, dass die verschiedenen eingeborenen Minderheiten in den verschiedenen Gerichten traditioneller Führer ihre eigenen Rechtsorgane haben, und diese Gerichte durch das Recht auf den Erhalt ihrer Kulturen, Religionen und sozialen Strukturen gesetzlich geschützt sind.

Am 21. Oktober 2009 wurde von der Human Rights Commission of South Africa in Johannesburg eine sehr breit angelegte konsultative Versammlung abgehalten. Bei diesem Treffen wurde der Vielfalt der Minderheitengruppen und deren Rechten sowie den schon bestehenden Rechten der Eingeborenen-Gruppen allergrößte Bedeutung beigemessen. Auch wurde dabei ausführlich über das Fehlen bestehender Strukturen für die anderen Gruppen wie Farbige, Inder und Afrikaaner diskutiert. Die Human Rights Commission leitete mit verschiedenen anderen Gruppen ein Verfahren zur Erarbeitung eines eigenen Dokuments ein mit an die Regierung gerichteten Richtlinien für den Umgang mit dem Thema Minderheitenrechte sowie dementsprechenden möglichen Rechtsvorschriften.

Wir sind keine politische oder wie immer geartete illegale Organisation, sondern amtlich eingetragen als Cultural Trust für Afrikaaner als einer Minderheit unter all den anderen Gruppen. Sie werden in Europa und anderen Regionen der Welt ähnliche Beispiele wie die in der RSA finden.

Es bestehen schon verschiedene Vereinigungen und Organisationen, die nahezu alle Minderheiten in der RSA repräsentieren und diese Rechte auf die eine oder andere Art und Weise ausüben. Hier einige Beispiele:

- CONTRALESA: Traditionelle Führer der verschiedenen Eingeborenenstämme
- BLACK ACCOUNTANTS
- BLACK LAWYERS ASSOCIATION
- BLACK SCHOOLS SPORTS ASSOCIATION
- CAPE COLORED KLOPSE: kulturelle Veranstaltung seit über 100 Jahren
- BLACK SARU RUGBY CLUBS
- COLORED SARU RUGBY CLUBS.
- NATIVE CLUB: für die schwarze Elite, eingeführt unter der Präsidentschaft des Präsidenten Tabo Mbeki
- INDIAN PRIVATE SCHOOL: für Personen aus Gujarat, Tamilen, Hindus und Moslems
- MACCABI ORGANISATION: für die jüdische Bevölkerung
- AFRIKANER VOLKSEIE SPORT: Schulsportorganisation für Afrikaaner-Schulen seit 19 Jahren

INTERNATIONALE BEISPIELE

Ich möchte an dieser Stelle noch auf verschiedene ähnlich gelagerte Fälle in anderen Regionen der Welt verweisen:

Großbritannien, wo vier verschiedene Minderheiten - Schottland, England, Wales und Irland - in verschiedenen Sportarten mit ihrer eigenen Flagge als separate Minderheitsgruppen antreten. Sie haben mit ihren eigenen traditionellen Farben, ihrer Kultur und ihren sozialen Strukturen am Ganzen teil. Alle zwei Jahre stellen sie aber auch eine weiter gefasste Rugby-Nationalmannschaft zusammen, die British & Irish Lions, und spielen als Nation gegen andere Länder.

Die Minderheitengruppe der Maori, die international anerkannt ist und sogar Rugby-Testspiele durchführt. Daneben hat Neuseeland seine eigene Rugby-Nationalmannschaft, die All Blacks. Diese Organisationen werden beide nebeneinander anerkannt.

Die Flamen sind in Belgien eine Minderheit, die auch auf internationaler Ebene auftritt.

South Sea-Island, das die Südsee-Inseln wie Fidschi, Samoa und Tonga in einer gemeinsamen Nationalmannschaft repräsentiert, die international aber auch getrennt auftreten.

AUFTRAG / VOLLMACHTSERKLÄRUNG

Gemäß den Bestimmungen unserer Satzung und der amtlichen Registrierung des Tabok Trust hat der Trust DEN ALLEINIGEN AUFTRAG, als gesetzlicher Vollmachtgeber für seine verschiedenen Organisationen wie die NAVSFED zu fungieren.

Gemäß Artikel 235 der Verfassung der RSA handelt Tabok Trust demzufolge als ein vollkommen unabhängiger Vollmachtgeber für seine nachgeordneten Organisationen und ist die einzige Instanz, die Vollmachtserklärungen im Namen derselben ausstellen kann.

Dieser Auftrag wurde vom ersten Tag an wahrgenommen und von den verschiedenen Sportvereinen in den verschiedenen Ländern akzeptiert.

KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Ich hoffe, wir konnten Ihnen einen Eindruck von uns und unserer Tätigkeit vermitteln und damit falschen Informationen und/oder unangebrachten und unwahren Berichten entgegenwirken.

Sie können uns jederzeit direkt unter unserer E-Mail-Adresse admin@tabok.co.za oder der Fax-Nr. 27 12 644 2232 kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Louis Smuts', with a stylized flourish at the end.

Louis Smuts

National Chairman

Tabok Trust / Navsfed



DEPARTEMENT VAN JUSTISIE
REPUBLIEK VAN SUID-AFRIKA
DEPARTMENT OF JUSTICE
REPUBLIC OF SOUTH AFRICA

MAGTIGINGSBRIEF LETTERS OF AUTHORITY

Ingevolge artikel 6(1) van die Wet op Beheer oor Trustgoed, 1988 (Wet 57 van 1988)/
In terms of section 6(1) of the Trust Property Control Act, 1988 (Act 57 of 1988)

No: I TRUST 8787/03

Hiermee word gesertifiseer dat /

This is to certify that Isak Louis Smuts - 490222 5019 085,

Jacobus Johannes Stephanus Bakker - 660527 5241 081,

Dirk Johannes Hermann - 720116 5154 083, Louis Peter Baartman - 700401 5031 086

oemagtig word om op te tree as trustee(s) van die /

is/are hereby authorized to act as trustee(s) of the AFRIKAANSE BEHEERLIGGAME VIR

ONDERWYS EN KULTUUR (beter bekend as Tabok) in samewerking met Solidariteit

Trust /
Trust.

GEGEE onder my hand te
GIVEN under my hand at

op hede die
this

dag van
day of

ASST. MEESTER VAN DIE HOOGGEREGSHOF
ASST. MASTER OF THE HIGH COURT

J246A/avdw



JUSTIZMINISTERIUM
REPUBLIK SÜDAFRIKA

VOLLMACHTSERKLÄRUNG

Gemäß Paragraph 6 (1) des Trust Property Control Act, 1988 (Act 57 des Jahres
1988)

Nr.: I TRUST 8787/03

werden

Isak Louis Smuts – 490222 5019 085

Jacobus Johannes Stephanus Bakker – 660527 5241 081

Dirk Johannes Hermann – 720116 5154 083

hiermit bevollmächtigt, als Treuhänder den

AFRIKAANSE BEHEERLIGGAME VIR ONDERWYS EN KULTUUR
(auch bekannt unter Tabok) Trust

zu vertreten.

Von mir ERTEILT am 10. Dezember 2003

ASSISTENT DES RECHTSPFLEGERS AM OBERSTEN GERICHTSHOF

SOUTH AFRICAN ACADEMY FOR SCIENCE AND ARTS
(SÜDAFRIKANISCHE AKADEMIE FÜR WISSENSCHAFT UND KÜNSTE)
Standpunkte

Standpunkt der Akademie in Bezug auf die Rechte von Minderheiten auf Bildung

ZUSAMMENFASSUNG

Die South African Academy for Science and Arts ist der Ansicht, dass Minderheiten ihre Rechte und Möglichkeiten, die in der Verfassung und der Bildungsgesetzgebung verankert sind, stärker wahrnehmen sollten, um ihre eigene Identität auszubilden und unter anderem die Bereitstellung von Bildung für ihre Gruppe zu bewirken. Dieser Standpunkt wird angesichts der allgemeinen Einsicht vertreten, die sich weltweit (auch in Südafrika) durchgesetzt hat, nach der

- *Minderheiten das Recht haben, ihrer eigenen Identität durch Bildung und Erziehung Geltung zu verschaffen, ohne im Hinblick darauf diskriminiert zu werden, und*
- *dies die beste Methode ist, nationale Einheit und Loyalität in einem Land mit vielen Minderheiten zu schaffen.*

Dieser Standpunkt darf nicht mit der Debatte über ein Homeland für Minderheiten verwechselt werden oder als Befürwortung einer Trennung oder Isolierung von Minderheiten von der breiten Masse der südafrikanischen Gesellschaft oder als Aufruf verstanden werden, der sich nur an die Afrikaans sprechende Bevölkerung richtet.

1. DIE RECHTE VON MINDERHEITEN

Die Republik Südafrika wird häufig als Land der Minderheiten bezeichnet. Typische Merkmale von Minderheiten sind, dass sie einen Teil der Bevölkerung ausmachen, sich durch ethnische, religiöse und sprachliche Merkmale auszeichnen, die sich vom Rest der Bevölkerung unterscheiden, ein Zusammengehörigkeitsgefühl an den Tag legen und ihre Kultur, Traditionen, Religion und Sprache pflegen. Sie fühlen sich in ihrer Gruppe entspannt und sicher, was es ihnen ermöglicht, ihre Rolle in der Gesellschaft konstruktiv und selbstbewusst wahrzunehmen.

Verschiedene internationale Erklärungen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Afrikanische Charta, der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (1966), die UN-Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (1992) und das Europäische Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995) postulieren übereinstimmend, dass Minderheiten ein Recht auf ihre eigene Identität haben müssen, dass sie sich dafür nicht entschuldigen müssen und dass sie deswegen nicht diskriminiert werden dürfen. Die Identifizierung mit einer Gruppe ist ein modernes Phänomen, das in der Regel bei emanzipierten Menschen in Erscheinung tritt. Ihre Identitätsbildung erfolgt

vor allem über die eigene Sprache, die sie miteinander verbindet. Zu den Rechten von Minderheiten gehört auch das Recht der Angehörigen dieser Gruppen auf eine gleichberechtigte Existenz neben den Menschen, die der Mehrheit angehören.

Man muss sich aber auch darüber im Klaren sein, dass die Rechte von Minderheiten (genauso wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot) nicht das Überleben einer Kultur sichern können, dafür müssen die Angehörigen der Minderheit selbst sorgen. Sie können deshalb verlangen, zumindest die gleichen Chancen und die gleiche Unterstützung (zum Beispiel finanzieller Art) vom Staat zu erhalten wie die Angehörigen der Mehrheit. Sie müssen auch Anspruch auf eine differenzierte Behandlung haben, um ihre spezifischen Eigenschaften entwickeln zu können. Solch eine differenzierte Behandlung muss auf objektiven Kriterien basieren, sie muss dieser Differenzierung dienen, darf den gesetzlichen Rahmen des Landes nicht überschreiten und keine negativen Auswirkungen auf andere Personen oder Gruppen des Landes haben.

Die Akademie unterstreicht, dass die Respektierung der Rechte von Minderheiten nicht auf Kosten der nationalen Einheit gehen kann und Minderheiten nicht vom allgemeinen internationalen Mainstream (Globalisierung oder Internationalisierung) abgekoppelt werden dürfen. Ein/e Angehöriger/e einer Minderheit wird den nationalen Belangen am ehesten gerecht werden können, wenn er/sie seine/ihre eigene Identität beibehalten und Geborgenheit in einer kleineren Gruppe erleben kann. Man weiß heute, dass trotz aller Bemühungen, die Menschen zu Nationalisierung und Internationalisierung zu drängen, sie ihre Geborgenheit zunehmend mehr in kleineren Gruppe finden. Die Anerkennung, der Schutz und die Förderung der Rechte von Minderheiten sind vollkommen vereinbar mit der nationalen Einheit und bedeuten keine Gefährdung dieser Einheit. Nationale Einheit wird nicht durch Gleichartigkeit gefördert, sondern durch die vereinten Anstrengungen einer Vielfalt von Menschen. Dies bedeutet auch, dass niemand auf der Grundlage nicht sachgemäßer Überlegungen marginalisiert werden darf.

2. RECHTE VON MINDERHEITEN AUF BILDUNG UND ERZIEHUNG

Internationale Organisationen treten mit überzeugenden Argumenten für Minderheitenrechte ein und schreiben diese fest. Dazu gehören auch die Rechte von Minderheiten im Bildungsbereich. Man kann hierbei auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das UNESCO Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960), die UN-Kinderrechtskonvention (1990) und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (1990) verweisen. Im Prinzip ist auch in der Verfassung der Republik Südafrika, 1996 (Act 108 von 1996) und in der Bildungsgesetzgebung Raum für die Bereitstellung von Bildung und Erziehung für Minderheiten in unserem Land vorgesehen. Die Akademie geht insofern davon aus, dass die Regierung grundsätzlich keine Einwände hat.

Die Rechte im Bildungsbereich gehören zu den wichtigsten Minderheitenrechten, da Bildung und Erziehung die Mittel schlechthin sind, um kulturelle Identität zu pflegen, zu schützen und von Generation zu Generation weiterzugeben. Dies ist auch der Bereich, in dem die eigene Kultur, Sprache und Religion kritisch hinterfragt und

kreativ weiterentwickelt werden können. Minderheiten können deshalb verlangen, dass die Bereitstellung von Bildung als Mittel zum Schutz ihrer kulturellen Identität anerkannt wird, andererseits den Schülern aber auch das Wissen, die Fähigkeiten und Einstellungen vermittelt werden, die ihnen nicht nur die Pflege und die Entwicklung ihrer Identität ermöglichen, sondern sie auch in die Lage versetzen, in vollem Umfang produktive Mitglieder der Gesellschaft insgesamt zu werden. Dies gilt für ihre Rolle in Bezug auf ihre Familien sowie im Berufsleben, als Bürger, Mitglieder der Gemeinschaft, religiöser Gruppen usw.

Um einen erfolgreichen Unterricht sicherzustellen, müssen die Bildungseinrichtungen von Minderheiten so gestaltet sein, dass die Minderheitengruppe sie als ihr Eigentum ansieht und sich damit identifizieren kann. Dies setzt voraus, dass sich die Schüler mit den Lehrern und den anderen Schülern identifizieren können und in ihrer Bildungsstätte Solidarität und Geborgenheit erfahren.

Um die Leistungsfähigkeit dieser Bildungsstätten zu erhöhen, müssen die Lehr- und Lernmöglichkeiten in solchen Einrichtungen an die Bedürfnisse der Minderheit angepasst werden. Deren Angehörige müssen in diesen Bildungseinrichtungen entsprechendes Wissen und entsprechende Fähigkeiten und Einstellungen vermittelt bekommen, die Lehrer müssen hinter den Grundwerten der Minderheit stehen, die Mehrheit der Schüler muss aus Familien der Minderheitengruppe stammen usw. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Kultur und die Werte, die im Klassenzimmer vorherrschen, mit den Werten und Normen, den Verhaltensregeln und dem Lebensstil der Minderheit sowie deren Gewohnheiten und Gebräuchen im Bildungs- und Erziehungsbereich übereinstimmen müssen. Dies bedeutet aber nicht, dass eine engstirnige ethnische Enklave oder Wagenburg geschaffen werden soll.

Es liegt zum Beispiel nicht im Interesse der Bemühungen jeder wie immer gearteten religiösen Gruppe, die Schüler in der Grundschule zu verpflichten, an einem interreligiösen Programm teilzunehmen. Jede in religiöser Hinsicht homogene Schülergruppe muss das Recht haben, während der Schulstunden durch eine von der Schulleitung ausgesuchte Person (z.B. Pfarrer, Priester, Rabbiner usw.) in Religion unterrichtet zu werden. Die Schule muss in ihrem Wesen immer der Welt- und Lebenssicht der spezifischen Gemeinschaft entsprechen, für die sie da ist. Das bedeutet, dass die Eltern der Schüler in organisierter Form berechtigt sein müssen, die Art und Beschaffenheit solch einer Schule zu bestimmen, vorausgesetzt, die Interessen und Rechte von Minderheitengruppen in der betreffenden Schulgemeinschaft werden nicht angetastet.

Der Unterricht von Minderheiten sollte natürlich auf allen Ebenen in das nationale Bildungssystem integriert werden: auf der Ebene der Bildungspolitik und -systeme, der Verwaltung im Bildungsbereich (organisatorische Strukturen, Mechanismen der Zusammenarbeit und Finanzierung), der Bildungsstrukturen (Abschlüsse, Bildungseinrichtungen, Lehrprogramme, Zulassung von Schülern, Auswahl und Ausbildung von Lehrern, Unterrichtssprache und -mittel) und der unterstützenden Dienstleistungen.

Wenn Minderheiten ihre eigenen Schulen haben, dann müssen drei Grundsätze eingehalten werden:

(a) Schüler und Lehrer dürfen aus Schulen für Minderheiten nicht ausgeschlossen werden, weil sie die Weltsicht oder Ethik der Bildungseinrichtung nicht teilen, sondern nur, wenn ihr Verhalten eine Behinderung oder Gefährdung dieser Weltsicht oder Ethik darstellt.

(b) Schulen für Minderheiten müssen genauso wie andere Schulen vom Staat finanziert werden (unter anderem weil die Angehörigen der Minderheiten genauso Steuern zahlen wie andere Bürger).

(c) Niemand darf verpflichtet werden, sich als Schüler einer Bildungseinrichtung einer Minderheit anzumelden, wenn er dies nicht wünscht.

Die Akademie kennt viele erfolgreiche Initiativen zur Einrichtung von Bildungsstätten für Minderheiten. Vor dem Hintergrund der oben angeführten Überlegungen vertritt die Akademie den Standpunkt, dass Minderheiten selbst die Verantwortung für die Einrichtung qualitativ hochwertiger, eigener Bildungsangebote auf allen Stufen übernehmen müssen. Dabei müssen die Interessen der Eltern der Minderheitengruppe und die Interessen des Landes als Ganzes berücksichtigt werden.

Der Standpunkt der Akademie wurde auf der Basis umfassender Forschungsarbeiten entwickelt, die von und unter der Leitung von Prof. Hennie Steyn, dem Rektor des Potchefstroom College of Education, durchgeführt und in verschiedenen Artikeln und Forschungsberichten veröffentlicht wurden. Bei der Vorbereitung dieses Papiers wurden auch die Kommentare von Dr. J. G. Garbers einbezogen.

19. März 1999